

Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung nach dem Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt

1 Grundlagen der Eingriffskompensation

Nach dem Gebot des § 15 Abs. 2 BNATSCHG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen. Gemäß § 18 Abs. 1 BNATSCHG ist bei Eingriffen in Natur und Landschaft auf Grund der Aufstellung von Bauleitplänen über Ausgleich und Ersatz nach den Vorschriften des BAUGESETZBUCHES (BAUGB) zu entscheiden. Im Unterschied zum BNATSCHG differenziert das BAUGB nicht zwischen Ausgleich und Ersatz.

Entsprechend § 1a Abs. 3 Satz 2 BAUGB erfolgt der Ausgleich durch geeignete Festsetzungen als Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich. Daher ist es erforderlich, die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen in Festsetzungsvorschläge münden zu lassen, die als zeichnerische und textliche Festsetzungen in den Bebauungsplan integriert werden. Gemäß § 1a Abs. 3 Satz 4 BAUGB können anstelle von Festsetzungen auch vertragliche Vereinbarungen zum Ausgleich oder sonstige geeignete Maßnahmen zum Ausgleich auf von der Gemeinde bereitgestellten Flächen getroffen werden.

2 Fachplanerischer Kompensationsansatz

Der Ausgleich wird auf die im Ergebnis der Wirkungsprognose ermittelten erheblich beeinträchtigten Werte und Funktionen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes fokussiert. Danach sind vorrangig erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaftsbild auszugleichen.

Bei der Planung der Ausgleichsmaßnahmen wird auf eine Mehrfachwirkung der Maßnahmen orientiert mit dem Ziel, dass die Ausgleichsmaßnahmen eine möglichst multifunktionale Kompensationswirkung entfalten. Die vorwiegend auf das Schutzgut Landschaftsbild und überwiegend außerhalb des Eingriffsraumes ausgerichteten Ausgleichsmaßnahmen, die auf von der Stadt Zerbst/ Anhalt bereitgestellten Flächen realisiert werden sollen, führen im konkreten Fall ausnahmslos auch zu einer Aufwertung des Schutzgutes Biotop, Pflanzen und Tiere/ biologische Vielfalt sowie Klima/ Luft.

Insgesamt werden 5 multifunktionale Ausgleichsmaßnahmen abgeleitet, die in hohem Maße auch Vermeidungs- und Minimierungsaspekte mit umsetzen.

Die Ausgleichsmaßnahmen innerhalb und außerhalb des Plangebietes werden in separaten Maßnahmeblättern (s. Anlage 3) ausführungskonkret beschrieben.

3 Kompensationsnachweis

Der Nachweis, dass die abgeleiteten Ausgleichsmaßnahmen zu einer Wiederherstellung der beeinträchtigten Funktionen und Werte von Natur und Landschaft führen, erfolgt durch Bilanzierung der Eingriffsfolgen und Kompensationsmaßnahmen gemäß RICHTLINIE ZUR BEWERTUNG UND BILANZIERUNG VON EINGRIFFEN IM LAND SACHSEN-ANHALT (BEWERTUNGSMODELL SACHSEN-ANHALT).

Das BEWERTUNGSMODELL SACHSEN-ANHALT stellt ein standardisiertes Verfahren zur einheitlichen naturschutzfachlichen Bewertung der Eingriffe und der für die Kompensation durchgeführten oder durchzuführenden Maßnahmen dar. Das Regelverfahren des Bewertungsmodells ermöglicht ohne eine verbal-argumentative Zusatzbewertung eine hinreichend genaue Bilanzierung der Eingriffsfolgen und der für deren Kompensation erforderlichen Maßnahmen.

Grundlage des Verfahrens ist die Erfassung und Bewertung von Biotoptypen in ihrem Zustand vor dem Eingriff und der Kompensation. Diese erfolgt sowohl für die unmittelbar von einem Eingriff betroffenen Flächen als auch für die Flächen, auf denen Kompensationsmaßnahmen durchgeführt werden sollen. Die Beurteilung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und eingeschränkt auch die Beurteilung des Landschaftsbildes können grundsätzlich auf der Basis von Biotopen oder Biotoptypen erfolgen. Dabei werden über die Erfassung und Bewertung der Biotoptypen die abiotischen Schutzgüter Wasser, Klima/ Luft und Boden, die biotischen Schutzgüter Biotope, Pflanzen und Tiere sowie das Landschaftsbild indirekt mit berücksichtigt.

Biotope oder Biotoptypen fungieren in diesem Sinne als hoch aggregierte Indikatoren, die leicht zu erfassen sind und darüber hinaus verschiedene biotische und abiotische Einzelfunktionen und deren Ausprägung in ihrem komplexen Zusammenwirken bis zu einem gewissen Grad summarisch abbilden; indirekt ist dadurch auch eine ungefähre Bewertung des Landschaftsbildes gewährleistet.

Im vorliegenden Fall ist jedoch davon auszugehen, dass die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, die den Schwerpunkt des vorhabensbedingten Beeinträchtigungsspektrums bilden, mit dem standardisierten Berechnungsverfahren zur Ermittlung des Kompensationsbedarfes nur unzureichend berücksichtigt werden.

Der nach dem Regelverfahren des Bewertungsmodells Sachsen-Anhalt ermittelte **Kompensationsüberschuss von 173.255 Wertpunkten** belegt einerseits, dass die abgeleiteten Kompensationsmaßnahmen rein rechnerisch zu einer vollständigen Kompensation der Eingriffsfolgen führen. Andererseits sind bei dem Vorhaben vorrangig funktionale Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu kompensieren, die über den flächenbasierten Ansatz des Regelverfahrens nicht erfasst werden können. Bei dem nach dem Regelverfahren ermittelten Kompensationsüberschuss handelt es sich um eine „theoretische Größe“, die sich bei der hier erforderlichen ergänzenden Betrachtung funktionaler Beeinträchtigungen insbesondere des Schutzgutes Landschaftsbild voll-

ständig auflöst. Bei vorliegender Planung führt das Regelverfahren auf Grund der spezifischen Merkmale des Plangebietes und Nichtberücksichtigung funktionaler Beziehungen zu einem irrationalen Ergebnis.

Die Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen innerhalb und außerhalb des Plangebietes zielen in ihrer Wirkung vorwiegend auf das Schutzgut Landschaftsbild, hier insbesondere auf eine Aufwertung bzw. Neugestaltung des Ortsrandes und eine Optimierung der Arrondierung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile im westlichen Teil der Stadt Zerbst/ Anhalt. Die Neugestaltung bzw. Aufwertung des Landschaftsbildes an anderer Stelle als in dem vom Eingriff direkt betroffenen Bereich ist im konkreten Fall aus folgenden Gründen besonders zweckmäßig und zielführend:

- Das Landschaftsbild im Bereich des Plangebietes ist bereits durch den Deponiekörper stark geprägt bzw. vorbelastet und unterlag in der Vergangenheit mehrfachen Veränderungen. Durch die Sanierung der Deponie ist ein neues ästhetisches Landschaftsbild mit hohem Akzeptanzgrad entstanden.
- Das Plangebiet an sich ist bereits in hohem Maße sichtverschattet. Weitere als die abgeleitete Maßnahmen würden auf Grund der Reliefierung des Geländes nur zu einer geringen Landschaftsbildwirksamkeit und damit –aufwertung führen.
- Die externen Ausgleichsflächen weisen eine hohe Eignung zur Realisierung von Ausgleichsmaßnahmen auf, die auf eine Aufwertung bzw. Neugestaltung des Landschaftsbildes gerichtet sind. Das multifunktionale Aufwertungspotential auf diesen Flächen ist als besonders hoch einzuschätzen.

Mit den umfassenden Wirkungen der hinsichtlich Art und Umfang abgeleiteten Ausgleichsmaßnahmen wird mit hinreichender Sicherheit ein vollständiger Ausgleich erheblicher Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaftsbild zwar nicht am Eingriffsort selbst, aber in geringer Entfernung vom Eingriffsort und mit räumlichem Bezug zu diesem gewährleistet. Nach Rechtsprechung des BVerwG¹⁾ steht dem Ausgleich dabei nicht entgegen, dass die Veränderung des Landschaftsbildes optisch wahrnehmbar bleibt.

Der stringent verfolgte multifunktionale Kompensationsansatz führt in seiner praktischen Umsetzung der abgeleiteten Kompensationsmaßnahmen zu einer effizienten und wirksamen Wiederherstellung durch das Vorhaben beeinträchtigter Funktionen und Werte des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes.

¹⁾ Beschluss des BVerwG vom 07.11.2007 (Az: 4 BN 45.07) i. V. m. Urteil des OVG Münster vom 30.6.1999 (Az: 7a D 144/97.NE)

Tabelle 1: Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung der Plangebietsflächen

Biotopwertermittlung vor dem Eingriff				
Lebensraum- bzw. Biotoptyp	Code	Biotopwert/m²	Fläche in m²	Biotopwert x Fläche
Bebaute Flächen (Gebäude, bauliche Anlagen)	BW.	0	125	0
Vollversiegelte Flächen (Beton, Betonverbundpflaster, Bitumen, Entwässerungsrinne)	VPZ, VSB, BE.	0	21.200	0
Teilversiegelte Fläche (Rasengitter, Schotter)	VWB	3	2.950	8.850
Absetzbecken	BE.	0	224	0
Versickerungsmulden (Pioniervegetation auf wechsellässen nährstoffreichen Standorten)	NPB	17	1.333	22.661
Baum-/ Strauchhecke überwiegend heimischer Arten	HHB	20	2.151	43.020
Neu angelegte Baum-/ Strauchhecke überwiegend heimischer Arten	HHB	13 ¹⁾	870	11.310
Sonstiger Einzelbaum	HEX	12	20	240
Sonstiger Einzelstrauch	HEY	9	20	180
Ansaatgrünland auf Sekundärstandort	GSA	7	136.785	957.495
Gras-/ Krautflur, ruderalisiert	URA	14	20.522	287.308
Summe:			186.200	1.331.064
Biotopwertermittlung nach dem Eingriff und Realisierung der Ausgleichsmaßnahmen				
Lebensraum- bzw. Biotoptyp	Code	Biotop- bzw. Planwert/m²	Fläche in m²	Biotop- (Plan)wert x Fläche
Bebaute Flächen (Gebäude, bauliche Anlagen,)	BW.	0	325	0
Vollversiegelte Flächen (Beton, Betonverbundpflaster, Bitumen, Entwässerungsrinne, mit Modulen überstellte Betonflächen)	VPZ, VSB, BE.	0	21.200	0
Teilversiegelte Fläche (Rasengitter, Schotter)	VWB	3	2.950	8.850
Absetzbecken	BE.	0	224	0
Versickerungsmulden (Pioniervegetation auf wechsellässen nährstoffreichen Standorten)	NPB	17	1.333	22.661
Baum-/ Strauchhecke überwiegend heimischer Arten	HHB	20	2.151	43.020
Sonstiger Einzelbaum	HEX	12	20	240
Sonstiger Einzelstrauch	HEY	9	20	180
Ruderalflur ausdauernder Arten (ruderalisiertes Grünland) auf Sekundärstandort	URA	10 ²⁾	88.267	882.670
Ruderalflur ausdauernder Arten (ruderalisiertes Grünland) auf Sekundärstandort, mit Modulen überschirmt	URA	5 ³⁾	48.518 ⁶⁾	242.590
Gras-/ Krautflur, ruderalisiert	URA	14	19.412	271.768
Ausgleichsmaßnahmen				
Strauchhecke überwiegend heimischer Arten (A 1 und A 2)	HHA	14 ⁴⁾	1.780	24.920
Summe:			186.200	1.496.899

Tabelle 2: Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung der externen Ausgleichsflächen

Biotopwertermittlung vor den Ausgleichsmaßnahmen				
Lebensraum- bzw. Biotoptyp	Code	Biotopwert/m²	Fläche in m²	Biotopwert x Fläche
Devastiertes Grünland (A 3 und A 4)	GSX	6 ⁵⁾	1.120	6.720
Scherrasen (A 5)	GSB	7	700	4.900
Summe:			1.820	11.620
Biotopwertermittlung nach den Ausgleichsmaßnahmen				
Lebensraum- bzw. Biotoptyp	Code	Planwert/m²	Fläche in m²	Biotopwert x Fläche
Obstbaumreihe (A 3 und A 4)	HRA	7	1.120	7.840
Baum-/ Strauchhecke heimischer Arten (A 5)	HHB	16	700	11.200
Summe:			1.820	19.040

Erläuterungen zur Biotopwertermittlung:

1) Die neu angelegte Baum-/ Strauchhecke ist infolge Beweidungsschäden stark abgängig und nur noch rudimentär vorhanden. Das Entwicklungsziel kann ohne Nachpflanzung nicht erreicht werden, daher erfolgt ein verminderter Biotopwertansatz knapp unterhalb des Planwertes für die Neuanlage.

2), 3) Die teilweise Überständerung der ruderalisierten Ansatzgrünlandflächen auf dem jungen Sekundärstandort des abgedeckten Deponiekörpers lässt zwar eine merkantile Biotopwertminderung erwarten, die jedoch aus naturschutzfachlicher Sicht aus folgenden Gründen keine rechnerische Biotopwertminderung rechtfertigt:

- Die derzeit vorhandene Vegetationsausprägung ist jung, instabil und teilweise nicht geschlossen.
- Die Überständerung der Flächen verändert den Zustand der Vegetation nicht, sondern beeinflusst lediglich teilweise deren weitere Entwicklung.
- Die Überständerung führt längerfristig zu mosaikartigen Vegetationstrukturen und in Verbindung mit dem extensiven Nutzungsregime zur Erhöhung der kleinräumigen Biotopdiversität.

Aus Plausibilitäts- und Vorsorgegründen wird für die sich auf dem rekultivierten Deponiekörper entwickelnde Rudealflur ausdauernder Arten durch die Aufstellung der Module folgende Minderung des Biotopplanwertes vorgenommen:

- Nicht überschirmte Flächen: Minderung um 3 Wertpunkte (partielle Verschattung)
- Überschirmte Flächen: Minderung um 8 Wertpunkte (Verschattung, Überdachung).

4) Die Realisierung der im Plangebiet befindlichen Kompensationsflächen führt rein rechnerisch nicht zu einer Erhöhung des Biotopwertes (bilanzneutral). Die Notwendigkeit der Maßnahmen ergibt sich rein aus Gründen des Landschaftsbildes und des Sichtschutzes (Schutzgut Mensch).

5) Die Flächen der Kompensationsmaßnahmen A 3 und A 4 außerhalb des Plangebietes werden in ihrem Bestand als devastiertes Grünland mit einem Biotopwert von 6 bewertet, obgleich die Flächen eher ruderalen Staudenfluren entsprechen. Da einer Obstbaumreihe nur ein Planwert von 7 zugeordnet ist, würde sich bei anderer Bewertung der krautigen Vegetation keine Biotopwertsteigerung, sondern ein Biotopwertverlust durch die Ausgleichsmaßnahme ergeben. Dies würde den objektiven naturschutzfachlichen Sachverhalten und Zielstellungen grundsätzlich widersprechen und die Ausgleichsmaßnahmen rechnerisch unmöglich machen.

6) Die hier für die Berechnung angesetzte von Modulen überschirmte Fläche leitet sich aus der festgesetzten Grundflächenzahl von 0,3 unter Abzug der bereits versiegelten Flächen ab. Die ermittelte überschirmte Fläche beschreibt aus Vorsorgegründen das maximal mögliche Maß, das bei der Umsetzung des Bebauungsplanes erreicht werden kann, praktisch (aus technologischen Gründen) wird es jedoch unterschritten.